

zu TOP 4

- VI -



21. Mai 2012
Christof Nolda
Tel.: 12 81
101_17_383_Parkhaustest_VI.docx

- 16 -

Ausschuss für Stadtentwicklung Mobilität und Verkehr am 9. Mai 2012
Anfrage der CDU-Fraktion, Vorlage Nr. 101.17.383
Ergebnis Parkhaustest

1. Wie bewertet der Magistrat die Ergebnisse des ADAC-Parkhaustests?

Der bundesweite Parkhaustest des ADAC hat einen Prüfungskatalog mit 114 Kriterien aufgestellt und die Parkhäuser entsprechend bewertet. 11 Parkhäuser in der Innenstadt von Kassel wurden in den Berichten der HNA vom Dezember 2011 vorgestellt, hierauf beziehen sich die Aussagen.

Die getesteten Parkhäuser:

1. Friedrichsplatz / KÖ-Galerie (städtisch / Betreiber: Parkhausgesellschaft)
2. City Point (privat)
3. Galeria Kaufhof (privat)
4. Vaterland, Schomburgstraße (privat)
5. Wilhelmsstraße (privat)
6. Kurfürstengalerie (privat)
7. Regionalhaus (privat)
8. Kölnische Straße (privat)
9. Rathaus (städtisch / Bedienstetenparkhaus)
10. Garde-du-Corps-Platz (städtisch / Betreiber: Parkhausgesellschaft)
11. Martinskirche (städtisch / Betreiber: Parkhausgesellschaft)

Die Parkhäuser haben unterschiedliche Eigentümer und stammen aus unterschiedlichen Baujahren.

2. Wer ist für die Kontrolle und die Einhaltung der Sicherheitsstandards in den öffentlichen Parkhäusern und Tiefgaragen verantwortlich?

Die Großgaragen im Stadtgebiet Kassel werden aufgrund § 45 Abs. 2 Ziffer 17 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 53 Abs. 2 HBO durch die Bauaufsicht und Feuerwehr im Abstand von 5 Jahren wiederkehrend begangen. Geprüft wird vor allem die Einhaltung der Vorschriften der Hessischen Bauordnung und Garagenverordnung (GaVO). Der Sicherheitsstandard des ADAC, wie die Platzproblematik, Sauberkeit und Helligkeit wird dabei nicht betrachtet.

Bei den Besichtigungen wurden betriebliche Mängel festgestellt. Die Beseitigung wurde mit Mängelbeseitigungsschreiben angeordnet.

Die Parkhäuser befanden sich in einem baulichen Zustand, der keine behördlichen Zwangsmaßnahmen erforderlich machte.

Aufgrund § 19 GaVO hat der Betreiber einer Großgarage die Verpflichtung, die Betriebsvorschriften einzuhalten, dazu gehört auch die Beleuchtung der Notausgangsbeschilderung.

Die Überprüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Sicherheitsbeleuchtung, CO-Warnanlage, Lüftungsanlage, Feuerlöscher werden zudem von Prüfsachverständigen im Abstand von drei Jahren wiederkehrend geprüft. Die Prüfberichte werden mit dem Begehungsprotokoll der Behörden angefordert.

Forderungen wie die Verbreiterung der Fahrgassen, Verbreiterung der Parkplätze, die Beleuchtungsstärke der Garagen, die Farbgebung oder Sauberkeit können aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch die Behörden nicht gestellt werden.

3. Waren dem Magistrat die teilweise gravierenden Mängel wie z.B. defekte Beleuchtung bei Notausgangsschildern bekannt?

3.a. Wenn nein, warum nicht?

Für die Beleuchtung der Notausgangsbeschilderung hat der Betreiber einer Großgarage die Verpflichtung, die Betriebsvorschriften einzuhalten (nach § 19 GaVO wie unter 2. benannt).

3 b Wenn ja, welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt im Einzelfall eingeleitet?

Die Parkhausgesellschaft hat uns auf Anfrage versichert, dass sie unmittelbar alles in die Wege geleitet haben, um eine deutliche Verbesserung der Situation zu erreichen. (Dies betrifft die Parkhäuser Friedrichsplatz/KÖ-Galerie, Garde-du-corps-Platz und Martinskirche). Die Parkhäuser zeigten sich dem Alters- und baulichen Erhaltungszustand entsprechend, in einem angemessenen bzw. guten Zustand. Zu defekten Beleuchtungen bei Notausgangsschildern teilte die Parkhausgesellschaft mit, dass täglich mehrere Kontrollrunden durchgeführt werden. Die Sicherheitsmitarbeiter, die für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zuständig sind stellen solche Mängel fest und diese werden umgehend behoben. Von gravierenden Sicherheitsmängeln zu sprechen sei an dieser Stelle nicht zutreffend.

Im Parkhaus Martinskirche räumt die Parkhausgesellschaft ein, dass nicht zu akzeptierende Reinigungsprobleme aufgetreten seien, die jedoch umgehend durch weitere Maßnahmen sowie Veränderungen von Kontroll- und Ablaufprozessen eingeleitet wurden.

Im Beschäftigtenparkhaus am Rathaus wurden keine gravierenden Sicherheitsmängel festgestellt.

4. Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus dem schlechten Abschneiden der Parkhäuser und Tiefgaragen in der Innenstadt?

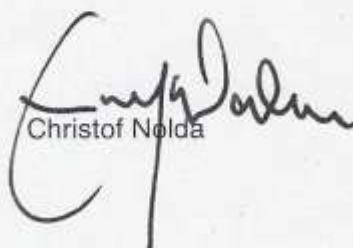
Die beschriebenen sicherheitsrelevanten Anforderungen nach den gesetzlichen Vorgaben werden wir auch weiterhin prüfen und die nötigen Maßnahmen anordnen. Wir wünschen uns, dass die Betreiber ihren Verpflichtungen nachkommen.

Das Rathaus als Beschäftigtenparkhaus funktioniert aus unserer Sicht den Anforderungen entsprechend.

5. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass weder bauliche Mängel noch defekte Sicherheitseinrichtungen eine Gefährdung für die Nutzer darstellen?

Dies wurde zu Beginn dieser Ausführungen dargestellt. Es werden derzeit keine Gefährdung für die Nutzerinnen und Nutzer gesehen, die aus einer der gegebenen Fragestellungen erwachsen könnte.

Sicherlich kann über Komfort und weitere Maßnahmen diskutiert werden, die jedoch weitergehende finanzielle Mittel erfordern.


Christof Nolda